

Az. RN 16 K 21.2296



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

- Beklagter -

beteiligt:
**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Corona-Soforthilfe

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 16. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****
Richterin am Verwaltungsgericht *****
Richterin *****
ehrenamtlicher Richter *****
ehrenamtlicher Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Januar 2024

am 22. Januar 2024

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, mit welchem die Bewilligung einer Corona-Soforthilfe widerrufen und die ausbezahlte Fördersumme zurückgefordert wird.

Der Kläger beantragte am 9.4.2020 bei der Beklagten die Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) vom 3.4.2020. Zur Branchenzugehörigkeit gab der Kläger an „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Als Grund für die existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass wurde angegeben: „Verunsicherte Kunden, kaum Neuabschlüsse, Storno (Kunden kündigen ihre Verträge und nehmen das Ersparte mit), trotz Bemühungen (Werbeaktionen, Mailing, etc.) Einbruch des Neugeschäftes“. Die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses bezifferte der Kläger mit 3.000,- €.

Mit Bescheid vom 22.4.2020 gewährte die Regierung von Niederbayern dem Kläger eine Soforthilfe in Höhe von 3.000,- €. In Nr. 3 des Bescheids wird ausgeführt:

Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.“

Ferner ist in den Nebenbestimmungen des Bescheids u. a. ausgeführt:

- „1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
1.1 die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

1.2 ein Insolvenz-oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

(...)

3. Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vor. Auf Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird hingewiesen.
- 4 Wir behalten uns im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor. In diesem Fall sind die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen (im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung) und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, die Soforthilfe auf Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen.
5. Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

(...)“

Auf eine Aufforderung der Regierung von Niederbayern hin, Nachweise zu seinem Liquiditätsengpass im Betrachtungszeitraum vorzulegen, übersandte der Kläger am 11.10.2020 Kontoauszüge für die Monate April und Mai 2020 und führte aus, er habe im April 2020 Einnahmen

in Höhe von 5.439,37 € und im Mai 2020 Einnahmen in Höhe von 3.567,31 € gehabt. Seine Ausgaben hätten im Betrachtungszeitraum monatlich ca. 4.500,00 € betragen. In diesem Betrag waren monatliche Steuervorauszahlungen in Höhe von 1.000,00 € und Rücklagen für zu erwartende Provisionsrückzahlungen in Höhe von 1.500,00 € enthalten.

Die Regierung von Niederbayern hörte daraufhin den Kläger unter Setzung einer Äußerungsfrist bis 26.10.2020 zu einer beabsichtigten Rückforderung der ausbezahlten Soforthilfe an, da im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass bestanden habe.

Der Kläger teilte daraufhin mit Schreiben vom 23.10.2020 mit, seiner Meinung nach habe im Betrachtungszeitraum sehr wohl ein Liquiditätsengpass bestanden. Bei den Einnahmen im Betrachtungszeitraum habe es sich um Aufträge aus der Vergangenheit gehandelt. Die Corona-Pandemie habe zu zeitverzögerten Folgen geführt. Infolge der Pandemie habe es eine Stornierungswelle gegeben, welche Provisionsrückzahlungen zur Folge gehabt habe. Dies habe man zeitversetzt ab August 2020 zu spüren bekommen. Wenn man nur den Betrachtungszeitraum berücksichtige, sehe man dies nicht. Da die Frist für die Beantragung einer Soforthilfe zeitlich begrenzt gewesen sei, habe er sich zügig für die Beantragung der Soforthilfe entscheiden müssen. Er habe ***** Kinder, die er versorgen müsse. Unter diesen Umständen habe er eine Soforthilfe beantragen müssen.

Mit E-Mail vom 19.10.2021 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass der Kläger lediglich für die Monate April und Mai 2020 Angaben zu seinen Einnahmen gemacht habe (April: 5.439,37 € + Mai: 3.567,31 € = 9.006,68 €). Der Kläger wurde aufgefordert, auch für den Monat Juni Angaben zu seinen Einnahmen zu machen. Ferner wies der Beklagte darauf hin, dass im Betrachtungszeitraum nur Ausgaben in Höhe von insgesamt 6.078,00 € anerkannt werden könnten. Die vom Kläger angegebenen Steuervorauszahlungen könnten darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn ein Stundungsantrag gestellt und abgelehnt worden sei. Sollte der Kläger hierfür einen entsprechenden Nachweis nachreichen, würden auch die Steuervorauszahlungen als Ausgaben berücksichtigt werden.

Mit E-Mail vom 28.10.2021 teilte der Kläger daraufhin mit, er habe im Juni 2020 Einnahmen in Höhe von 3.635,84 € gehabt. Eine Steuerstundung habe er nicht beantragt. Widme man die Aufmerksamkeit nur den Monaten April bis Juni 2020, verzerre dies die Wirklichkeit enorm. Er habe auch ***** Kinder ernähren müssen. Weshalb private Ausgaben nicht berücksichtigt würden, entziehe sich jeglichen menschlichen Verstandes.

Mit Bescheid vom 3.11.2021 widerrief der Beklagte den Soforthilfebescheid vom 22.4.2020 mit Wirkung für die Vergangenheit und forderte den Kläger auf, den ausbezahlten Soforthilfebetrag in Höhe von 3.000,- € zu erstatten. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Rechtsgrundlage für den Widerruf sei Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG. Nach dieser Vorschrift könne ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Leistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet werde. Vorliegend sei die Soforthilfe zweckgebunden zur Bewältigung eines durch die Corona-Pandemie bedingten Liquiditätsengpasses gewährt worden. Ein Liquiditätsengpass im Sinne der Soforthilfe liege vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Wie sich im Rahmen der Nachprüfung herausgestellt habe, habe die Soforthilfe nicht entsprechend diesem Zweck verwendet werden können, da im Betrachtungszeitraum tatsächlich kein Liquiditätsengpass bestanden habe (Einnahmen: 12.642,52 €, Ausgaben: 6.078,00 €). Die Voraussetzungen für den Widerruf des Bewilligungsbescheides lägen damit vor. Bei der Entscheidung über den Widerruf seien die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen des Klägers gegeneinander abzuwägen. Vorliegend komme den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine ermessenslenkende Bedeutung zu. Diese Grundsätze überwögen die privaten Interessen des Klägers. Besondere Gründe, die einen Widerruf des Bewilligungsbescheides verböten, seien weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 19.11.2021 ließ der Kläger Klage gegen diesen Bescheid erheben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, zum einen seien die Förderrichtlinien unklar. Die Richtlinien seien beinahe wöchentlich geändert worden. In ihrer Urfassung vom 17.03.2020 sei als Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe erforderlich gewesen, dass eine mit der Corona-Pandemie zusammenhängende existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage aufgrund massiver Liquiditätsengpässe, die nicht mithilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können, vorliege. Zwei Wochen später seien die Voraussetzungen aber schon neu gefasst worden: Nunmehr habe es geheißen, der Antragsteller müsse glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-

und Finanzaufwand zu zahlen. Entsprechend habe sich dies auch auf der Homepage des Ministeriums niedergeschlagen. So habe es am 18.03.2020 noch sehr streng geheißen: „Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.“ Am 20.03.2020 habe dieser Abschnitt dann folgenden Inhalt gehabt: „Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. D. h. nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.“ Am 01.04.2020 habe dieser Abschnitt dann aufgrund der geänderten Förderrichtlinien folgende Fassung erhalten: „Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“ Am 22.06.2020 habe dieser Abschnitt folgende Fassung erhalten: „Ein Liquiditätsengpass lag vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Personalkosten konnten nicht für die Berechnung des Liquiditätsengpasses herangezogen werden und Personalkosten konnten auch nicht mit der Soforthilfe erstattet werden. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel mussten nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“ Diesen Vorgaben werde die Rechtsanwendung der Regierung von Niederbayern nicht gerecht. Im Ergebnis laufe diese auf den vom Ministerium sicherlich nicht gewollten Maßstab hinaus: Wenn das Konto (nachträglich betrachtet) im Plus gewesen sei, so habe kein Liquiditätsengpass vorgelegen (und falls das Konto so schnell im Minus gewesen sei, sei der Liquiditätsengpass nicht coronabedingt gewesen). Letztlich bekomme danach also niemand die Soforthilfe. Die vorstehend dargestellte Entwicklung der Richtlinienlage sei bei der Auslegung der Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Weiter habe beim Kläger im Betrachtungszeitraum sehr wohl ein Liquiditätsengpass bestanden. Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe sei gewesen, dass die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Von dieser Vorgabe weiche der Beklagte ab. Zunächst berücksichtige der Beklagte nur tatsächliche Zu- und Abflüsse an Geldmitteln. Diese Sichtweise finde in der Definition des Liquiditätsengpasses keine Stütze. Im Übrigen fehle in dem streitgegenständlichen

Bescheid jedwede Ausführung dazu, warum beim Kläger kein Liquiditätsengpass vorliege und weshalb die Soforthilfe nicht zweckentsprechend verwendet werden konnte. Der Bescheid leide daher an einem Begründungsmangel. Der Kläger habe im Betrachtungszeitraum ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge Ausgaben in Höhe von rund 7.000,00 € gehabt, also mehr als die vom Beklagten angesetzten 6.000,00 €. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, warum es dem Kläger verwehrt sein soll, Rücklagen für absehbare Verbindlichkeiten zu bilden. Auch die Steuervorauszahlungen in Höhe von monatlich 1.000,00 € / Monat müssten berücksichtigt werden. Die Auffassung des Beklagten, Steuerzahlungen könnten nur berücksichtigt werden, wenn eine beantragte Stundung abgelehnt worden sei, stehe mit der Förderrichtlinie nicht in Einklang. Eine Stundung führe auch nicht zum Wegfall der Zahlungsverpflichtung und müsse mit Stundungszinsen teuer erkaufte werden. Bei juristischen Personen würden Steuer- ausgaben auch berücksichtigt. Weiter dürfe der Kläger auch monatliche Rücklagen in Höhe von 1.500,00 € bilden für etwaige Provisionsrückzahlungen. Im Falle der Kündigung von Verträgen müsse der Kläger die hierfür erhaltenen Provisionen wieder zurückzahlen. Insgesamt seien daher monatliche Betriebsausgaben in Höhe von 4.800,00 € anzusetzen, so dass sich ein monatlicher Liquiditätsengpass in Höhe von 600,00 € ergebe.

Ferner habe der Beklagte die Jahresfrist nach Art. 49 Abs. 2a i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG für den Widerruf des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten. Der Kläger habe mit Schreiben vom 23.10.2020 zu dem beabsichtigten Widerruf Stellung genommen. Das Schreiben sei am 25.10.2020 bei der Behörde eingegangen. Der Widerrufsbescheid sei aber vom Beklagten erst am 8.11.2021 zur Post gegeben und am 9.11.2021 zugestellt worden. Die Jahresfrist sei somit nicht gewahrt. Soweit der Beklagte vortrage, das Schreiben sei erst am 4.12.2020 zur Akte genommen worden, werde dies ausdrücklich bestritten. Im Übrigen sei es ohnehin für den Fristbeginn nicht von Bedeutung, wann ein einzelner Sachbearbeiter von dem Schreiben des Klägers Kenntnis genommen habe. Es würde ein Organisationsverschulden des Beklagten darstellen, wenn Schriftstücke mehrere Wochen in der Poststelle liegenbleiben. Der Beklagte müsste sich dann so behandeln lassen, als ob das Schriftstück im ordnungsgemäßen Geschäftsgang an die zuständige Stelle weitergegeben worden wäre. Es sei damit in jedem Fall von einem Zugang des Schreibens des Klägers vom 23.10.2020 spätestens am 26.10.2020 auszugehen. Soweit im Oktober 2021 eine weitere Anhörung durchgeführt worden sei, sei dies für den Fristbeginn unerheblich. Die Sache sei bereits im Oktober 2020 entscheidungsreif gewesen, da sich auch ohne Angabe der Einnahmen für Juni 2020 für den Beklagten im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass ergeben habe. Es sei daher nicht ersichtlich, welche weiteren Erkenntnisse sich der Beklagte durch die zweite Anhörung versprochen habe. Die Einnahmen für April und Mai 2020 seien auf insgesamt rund 9.000,00 € beziffert worden, die Ausgaben für den kompletten Betrachtungszeitraum auf 6.000,00 €. Es sei also von vornherein klar gewesen, dass die zweite Anhörung zu keinen neuen Erkenntnissen führt. Sie ändere daher auch nichts am Fristbeginn für die Jahresfrist.

Weiter leide der streitgegenständliche Bescheid an einem Ermessensfehler. Der Beklagte habe die in den Schreiben des Klägers vom 11.10.2020 und 23.10.2020 genannten Aspekte bei seiner Ermessensausübung völlig außer Betracht gelassen. Bei einer Betrachtung lediglich der Monate April bis Juni 2020 entstehe ein verfälschter Eindruck. Durch den Lockdown seien zeitversetzte Effekte entstanden. Der Kläger habe für eine Familie mit ***** Kindern zu sorgen. Es hätte ferner auch berücksichtigt werden müssen, dass der Kläger durch die lange Bearbeitungszeit davon abgehalten worden sei, Anträge bei Folgeprogrammen zu stellen. Nachdem zeitnah kein Widerruf erfolgt sei, habe der Kläger darauf vertrauen dürfen, die Soforthilfe behalten zu dürfen. Es habe daher ein besonderer Ausnahmefall vorgelegen, so dass die Grundsätze des intendierten Ermessens vorliegend nicht eingriffen und der Beklagte eine umfassende Interessenabwägung hätte durchführen müssen. Dies sei aber nicht geschehen. Der Beklagte hätte zudem berücksichtigen müssen, dass der im Bescheid enthaltene Rückforderungsvorbehalt rechtswidrig gewesen sei. Es liege daher ein vollständiger Ermessensausfall vor.

Schließlich habe der Beklagte auch das Recht auf Widerruf des Bewilligungsbescheides verwirkt. Aufgrund der Angaben des Klägers in seinem Schreiben vom 23.10.2020 habe es dem Beklagten klar sein müssen, dass sich der Kläger in finanziellen Schwierigkeiten befand. Der Beklagte hätte daher in dieser Situation schnell für Klarheit sorgen müssen. Der Kläger habe darauf verzichtet, bei anderen Hilfsprogrammen einen Antrag zu stellen, weil die angekündigte Rückforderung unterblieb. Der Beklagte habe demnach durch seine Untätigkeit beim Kläger ein Vertrauen dahingehend geschaffen, dass dieser die gewährte Zuwendung behalten dürfe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 03.11.2021, Geschäftszeichen ***** , aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Bewilligungsbescheides hätten vorgelegen. Der Bewilligungsbescheid vom 22.4.2020 sei rechtmäßig gewesen, da der Kläger glaubhaft dargelegt hatte, dass seine fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Betrachtungszeitraum zu zahlen. Für die Frage des Behaltendürfens der Soforthilfe sei aber maßgeblich, ob im Betrachtungszeitraum tatsächlich ein Liquiditätsengpass entstanden ist. Dies ergebe sich aus Nr. 1 Satz 3 und Nr. 8.1 Satz 1 der Förderrichtlinie. Danach könnten die Bewilligungsstellen die erfolgten Bewilligungen

überprüfen. Hieraus werde deutlich, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die bei Antragstellung getroffene Prognose ankomme. Dieses Verständnis habe sich auch im Bewilligungsbescheid niedergeschlagen (vgl. Nrn. 1.1, 3 und 5 der Nebenbestimmungen des Bescheids). Eine andere Sichtweise hätte zur Folge, dass Antragsteller, die besonders pessimistisch gewesen seien und einen entsprechend hohen Liquiditätsengpass prognostiziert hätten, besser stünden, obwohl sich ihre Prognose tatsächlich nicht bewahrheitet hat. Tatsächlich habe beim Kläger im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass bestanden, da seinen Einnahmen in Höhe von 12.642,52 € nur Ausgaben in Höhe von 6.078,00 € gegenübergestanden hätten. Nichts wesentlich anderes ergebe sich, wenn man auf die vom Kläger vorgelegten Kontoauszüge für die Monate April und Mai 2020 blicke. Steuerzahlungen seien nach der Verwaltungspraxis des Beklagten bei den Ausgaben nicht zu berücksichtigen gewesen, da der Kläger keine Stundung beantragt habe. Sinn und Zweck der Soforthilfe sei es gewesen, akute Liquiditätsengpässe nachrangig zu kompensieren. In den ersten Monaten der Pandemie seien Steuerzahlungen von den Finanzbehörden großzügig und unbürokratisch gestundet worden, so dass sich diese zunächst nicht liquiditätsmindernd ausgewirkt hätten. Nur wenn eine Stundung nachweislich nicht möglich gewesen sei, seien nach der Verwaltungspraxis des Beklagten Steuerzahlungen bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen gewesen. Im Übrigen hätten ohnehin selbst bei Berücksichtigung der Steuerzahlungen die Einnahmen des Klägers noch seine Ausgaben überstiegen. Die Bildung von Rücklagen sei nach der Verwaltungspraxis des Beklagten nicht als Ausgaben zu berücksichtigen, da insoweit kein Geldabfluss vorgelegen habe.

Die Jahresfrist für den Widerruf des Bewilligungsbescheides sei eingehalten worden. Bei dieser Frist handle es sich um eine Entscheidungsfrist (BVerwG, U.v. 28.6.2012 – 2 C 13.11). Die Frist beginne mit Kenntnis des zuständigen Amtswalters von allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu laufen. Vorliegend sei die Sache erst mit Eingang des Schreibens des Klägers vom 28.10.2021 entscheidungsreif geworden. Zuvor sei unklar gewesen, ob die Steuerzahlungen des Klägers als Ausgaben berücksichtigt werden können und welche Einnahmen der Kläger im Monat Juni 2020 hatte. Durch den Widerrufsbescheid vom 3.11.2021 sei die Jahresfrist demnach gewahrt worden.

Weiter sei die getroffene Entscheidung auch ermessensfehlerfrei. Vorliegend griffen die Grundsätze des intendierten Ermessens ein. Besondere Gründe, die einen Verzicht auf den Widerruf rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Insbesondere ergäben sich solche besonderen Gründe nicht aus dem Umstand, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zeitverzögert auftreten. Dies sei für bestimmte Branchen geradezu typisch. Auf solche Fälle ziele die Soforthilfe aber nicht ab. Mit ihr sollten lediglich akute Liquiditätsengpässe überbrückt werden, die Unternehmen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten. Für Unternehmen und Selbstständige, bei denen die Folgen der Pandemie erst später aufgetreten seien, habe es andere staatliche Hilfsprogramme gegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, die vorgelegten Behördenakten sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig aber unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

A. Der streitgegenständliche Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere leidet er nicht an einem Begründungsmangel. Der Bescheid enthält auf den Seiten 3 f eine Begründung. Dieser Begründung lässt sich entgegen dem Vorbringen des Klägers auch entnehmen, warum nach Auffassung des Beklagten beim Kläger im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass vorlag und weshalb die Soforthilfe nicht zweckentsprechend verwendet werden konnte. So wurde im letzten Absatz auf Seite 3 des Bescheides dargelegt, dass beim Kläger im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass bestand, weil seinen Einnahmen in Höhe von 12.642,52 € nur berücksichtigungsfähige Ausgaben in Höhe von 6.078,00 € gegenüberstanden. Mangels eines Liquiditätsengpasses habe die Soforthilfe auch nicht zweckentsprechend zur Kompensation eines Liquiditätsengpasses verwendet werden können. Dem Bescheid können damit die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Widerrufsentscheidung bewogen haben (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), entnommen werden. Ein Begründungsmangel liegt demnach nicht vor.

Weiter ist auch kein Verfahrensfehler erkennbar, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheides ordnungsgemäß angehört.

B. Der streitgegenständliche Bescheid ist ferner materiell rechtmäßig:

I.

Der Widerruf des Soforthilfebescheids vom 22.4.2020 in Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtmäßig.

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung

oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG sind vorliegend erfüllt.

(1) Bei dem Bewilligungsbescheid vom 22.4.2020 handelt es sich um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt.

Der Zweck der Zuwendung muss dem Bescheid selbst mit hinreichender Bestimmtheit zu entnehmen sein. Nach den gemäß §§ 133, 157 BGB für die Auslegung von Willenserklärungen auch im öffentlichen Recht geltenden Maßstäben ist darauf abzustellen, wie der Adressat den Inhalt des Bescheides und weitere in diesem in Bezug genommene Inhalte bei objektiver Würdigung unter Berücksichtigung aller für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste (vgl. hierzu z. B. OVG Niedersachsen, B.v. 16.10.2014 – 8 LA 52/14 – juris Rn. 20 m.w.N.). Neben dem Wortlaut des Bescheides sind maßgeblich dafür auch der Inhalt der von ihm in Bezug genommenen Richtlinien, die Grundlage der Bewilligung der Zuwendung gewesen sind (BVerwG, U.v. 25.5.2022 – 8 C 11.21 – juris Rn. 13; SächsOVG, U.v. 25.6.2009 – 1 A 176/09 – juris Rn. 20 ff.). Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (BVerwG, U.v. 28.11.2019 – 5 A 4. 18 – juris Rn. 22).

Vorliegend ist zum Zweck der Zuwendung in Nr. 3 des Bewilligungsbescheides ausgeführt:
„Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.“

Weiter ist in den Nebenbestimmungen des Bescheids u. a. ausgeführt.

*„1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
1.1 die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
(...)“*

„3. Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vor. Auf Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird hingewiesen.“

„4. Wir behalten uns im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor. (...)“

„5. Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird. (...)“

In der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 geltenden Förderrichtlinie [Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) vom 3.4.2020] ist unter Nr. 1 ausgeführt:

„Zweck der Soforthilfen

Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat insbesondere für viele kleine Unternehmen und Soloselbstständige zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz und die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit. Die Bundesregierung hat deshalb am 23. März 2020 Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen. Diese Soforthilfe wird gewährt, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, um Liquiditätsengpässe nachrangig zu kompensieren und Arbeitsplätze zu erhalten.“

Zu den Antragsvoraussetzungen in Nr. 2 der Förderrichtlinie ist u. a. ausgeführt:

„2.2 Liquiditätsengpass

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-

und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Aus alledem ergibt sich unzweifelhaft, dass die mit Bescheid vom 22.4.2020 gewährte Soforthilfe der Kompensation eines beim Kläger in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses dienen sollte. Zwar war für die Bewilligung der Soforthilfe ausreichend, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Dies ist auch selbstverständlich, da die Soforthilfe für einen zukünftigen Zeitraum gewährt wurde. Bei der Prüfung, ob dem Kläger eine Soforthilfe zusteht, konnte daher nur darauf abgestellt werden, ob er voraussichtlich im Betrachtungszeitraum einen Liquiditätsengpass haben wird. Wie sich aus den Nebenbestimmungen des Bescheids sowie aus Nr. 1 der Förderrichtlinie eindeutig ergibt, sollte die Soforthilfe aber nur der Kompensation eines dann in der Folge tatsächlich eingetretenen Liquiditätsengpasses dienen. So wurde der Kläger in Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände ändern, und er wurde in Nrn. 3 und 5 der Nebenbestimmungen darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Soforthilfe widerrufen werden kann und die ausbezahlte Fördersumme wieder zurückzuzahlen ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen Höhe benötigt wird. Auch in Nr. 1 der Förderrichtlinie ist ausgeführt, dass die Soforthilfe gewährt wird, um Liquiditätsengpässe nachrangig zu kompensieren und Arbeitsplätze zu erhalten. Ist aber ein Liquiditätsengpass tatsächlich nicht entstanden, bedarf es keiner Kompensation.

Nach alledem ist Zweck der vorliegend mit Bescheid vom 22.4.2020 gewährten Soforthilfe, einen tatsächlichen Liquiditätsengpass im Betrachtungszeitraum zu kompensieren, nicht aber, eine finanzielle Zuwendung für einen voraussichtlichen Liquiditätsengpass zu gewähren unabhängig davon, ob dann auch tatsächlich ein Liquiditätsengpass eingetreten ist.

Soweit der Kläger unter Verweis auf die unterschiedlichen Fassungen der Förderrichtlinie und unterschiedliche Hinweise auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorträgt, diese Rechtsanwendung laufe auf den vom Ministerium sicherlich nicht gewollten Maßstab hinaus, dass kein Liquiditätsengpass vorgelegen habe, wenn das Konto (nachträglich betrachtet) im Plus gewesen sei, so greift dies nicht durch. Auf der Homepage des Ministeriums zu den Soforthilfen (www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/) ist hierzu ausgeführt:

„Die Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Corona-Pandemie als Billigkeitsleistung für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, gewährt und sollten dazu dienen, die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Entgangene Umsätze und Gewinne konnten damit nicht ersetzt werden. Letztmögliche Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich. Die Corona-Soforthilfe wurde auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt. Aufgrund des Bewilligungsbescheides ist der Soforthilfe-Empfänger dazu verpflichtet zu überprüfen, ob diese Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob die Soforthilfe – gegebenenfalls auch anteilig – zurückgezahlt werden muss.“

Weiter findet sich auf der Homepage unter „häufig gestellte Fragen“ unter Nr. 4 (Fragen zur Überkompensation und Rückzahlung) folgende Information:

„4.1 Wann liegt eine Überkompensation vor? Was ist die Folge einer Überkompensation?

Eine Überkompensation liegt vor, wenn und soweit die erhaltene Soforthilfe den errechneten Liquiditätsengpass übersteigt.

Bitte benutzen Sie für die Berechnung unsere Berechnungshilfe.

4.2 Wann muss die Soforthilfe ganz oder anteilig zurückgezahlt werden?

Wird nach Eingabe aller Zahlen einschließlich der erhaltenen Soforthilfe in der Berechnungshilfe im Feld „Überkompensation“ nicht die Zahl „0“ angezeigt, liegt eine Überkompensation vor. Der ermittelte Betrag muss zurückgezahlt werden.“

Dies zeigt deutlich, dass sehr wohl auch nach der Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Corona-Soforthilfe nur der Kompensation eines tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses dienen sollte und eine gewährte Zuwendung wieder zurückzuzahlen ist, wenn sie den errechneten voraussichtlichen Liquiditätsengpass übersteigt.

(2) Vorliegend ist beim Kläger auch tatsächlich im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass entstanden.

Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren hatte der Kläger im Betrachtungszeitraum insgesamt Einnahmen in Höhe von 12.642,52 € (April 2020: 5.439,37 €; Mai 2020: 3.567,31 €; Juni 2020: 3.635,84 €).

Diesen Einnahmen standen nach seinen Angaben (ohne Berücksichtigung von Steuerzahlungen und der Bildung von Rücklagen) Ausgaben in Höhe von ca. 7.000,00 € gegenüber. Von diesem Betrag wurden vom Beklagten 6.078,00 € als berücksichtigungsfähig anerkannt. Die

Einnahmen des Klägers überstiegen damit seine Ausgaben (ohne Berücksichtigung von Steuerzahlungen und der Bildung von Rücklagen) deutlich, so dass dahingestellt bleiben kann, ob der Beklagte zu Recht lediglich 6.078,00 € als berücksichtigungsfähig anerkannt hat.

Die vom Kläger geleisteten Steuerzahlungen sowie die von ihm gebildeten Rücklagen wurden zu Recht vom Beklagten nicht als berücksichtigungsfähige Ausgaben anerkannt.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob Steuerzahlungen und Rücklagen als Ausgaben anzuerkennen sind, ist die Förderpraxis des Beklagten. Eine Rechtsnorm, die einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung der Corona-Soforthilfe begründet, existiert nämlich nicht. Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich vielmehr um eine freiwillige Leistung, die der Freistaat Bayern auf der Grundlage von und im Einklang mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den einschlägigen Förderrichtlinien gewährt. Sind die Förder Voraussetzungen – wie vorliegend – zulässigerweise in Förderrichtlinien geregelt, so müssen diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde gleichmäßig (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV), im Einklang mit Art. 23 und 44 BayHO, ohne Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften und gemäß dem Förderzweck angewendet werden, wie dieser in den selbst gegebenen Richtlinien zum Ausdruck kommt. Die Richtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. Das Gericht ist somit grundsätzlich an den Zweck gebunden, wie ihn der Zuwendungsgeber versteht. Die Verwaltungsgerichte haben sich auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Anwendung einer solchen Richtlinie im Einzelfall der Gleichheitssatz verletzt worden ist oder ein sonstiger Verstoß gegen einschlägige materielle Rechtsvorschriften vorliegt. Entscheidend ist daher allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz gebunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris, Rn. 9; BayVGH, B.v. 22.5.2020 – 6 ZB 20.216 – juris, Rn. 9; B.v. 9.3.2020 – 6 ZB 18.2102 – juris, Rn. 9; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 26 m.w.N.). Die Förderrichtlinie darf nicht – wie Gesetze oder Rechtsverordnungen – gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie dient nur dazu, eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris, Rn. 9; BayVGH, B.v. 22.5.2020 – 6 ZB 20.216 – juris, Rn. 9; B.v. 9.3.2020 – 6 ZB 18.2102 – juris, Rn. 9; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 26 m.w.N.). Die rechtliche Prüfung im vorliegenden Fall hat deshalb nicht daran anzusetzen, wie die für die Zuwendungen maßgeblichen Förderrichtlinien auszulegen wären, sondern daran, welche Förderpraxis des Beklagten dem Zuwendungsbescheid zugrunde lag (vgl. BayVGH, B.v. 18.5.2020 – 6 ZB 20.438 – juris, Rn. 6; U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris, Rn. 27). Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen

des ihr eingeräumten Vergabeermessens darüber, welche Ausgaben sie dem Fördergegenstand zuordnet. Insoweit hat sie auch die Interpretationshoheit über die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, so dass es allein darauf ankommt, wie die administrative Binnenvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt wurde (BayVGH, B.v. 18.5.2020 – 6 ZB 20.438 – juris, Rn. 10).

Wie der Beklagte in seiner schriftlichen Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat und wie dem Gericht auch aus anderen Verfahren bekannt ist, wurden von ihm nach seiner Verwaltungspraxis Steuerzahlungen bei der Prüfung, ob ein Liquiditätsengpass im Sinne des Förderzwecks vorlag, nur dann als berücksichtigungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn zuvor eine Steuerstundung beantragt und abgelehnt worden war. Denn die Soforthilfe dient – wie sich auch Nr. 1 der Förderrichtlinie entnehmen lässt – nur der nachrangigen Kompensation von Liquiditätsengpässen im Betrachtungszeitraum. Als vorrangige Kompensationsmöglichkeit wird vom Beklagten nach seiner ständigen Verwaltungspraxis die Beantragung einer Steuerstundung angesehen, da die Steuerbehörden in den ersten Monaten der Pandemie Steuerstundungen großzügig gewährt haben. Sind die Steuern später zu zahlen, so können diese Zahlungen dann zu diesem späteren Zeitpunkt als Ausgaben im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln aus den zu diesem Zeitpunkt einschlägigen Förderprogrammen geltend gemacht werden. Verzichtet der Kläger auf die vorrangige Kompensationsmöglichkeit einer Steuerstundung, so kann er nicht stattdessen die nachrangige Förderung aus dem Corona-Soforthilfeprogramm in Anspruch nehmen. Auch der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte in anderen Fällen Steuerzahlungen als Ausgaben berücksichtigt hat, obwohl zuvor keine Steuerstundung beantragt und abgelehnt worden war. Zum Vorbringen des Klägers in seiner schriftlichen Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung, dass bei juristischen Personen bzw. bei Kapitalgesellschaften Steuerzahlungen als Ausgaben anerkannt worden seien, hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass nach der Verwaltungspraxis des Beklagten auch in solchen Fällen Steuerzahlungen nur dann berücksichtigt worden seien, wenn zuvor eine Stundung beantragt und abgelehnt worden sei; eine Ungleichbehandlung liege nicht vor. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Er hat keine Fälle benannt, aus denen sich eine andere Verwaltungspraxis ergäbe. Eine Ungleichbehandlung ist daher bereits nicht erkennbar. Selbst wenn hier eine Ungleichbehandlung vorliegen sollte, so würde es sich aber jedenfalls nicht um eine Ungleichbehandlung im Wesentlichen gleicher Sachverhalte handeln, da es sich beim Kläger nicht um eine Kapitalgesellschaft bzw. eine juristische Person handelt. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt daher nicht vor.

Ebenso hat der Beklagte in seiner schriftlichen Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass nach seiner Verwaltungspraxis im Rahmen der

vorliegenden Corona-Soforthilfe die Bildung von Rücklagen nicht als Ausgaben berücksichtigt werden kann. Berücksichtigt wurden nur Ausgaben für Verbindlichkeiten, die im Betrachtungszeitraum erstmals fällig geworden sind und tatsächlich beglichen wurden (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf Seite 2 des streitgegenständlichen Bescheids), also Ausgaben, bei denen tatsächlich ein Geldabfluss stattgefunden hat. Bei der Bildung von Rücklagen findet aber tatsächlich kein Geldabfluss statt, das Geld verbleibt beim Kläger. Die Nichtberücksichtigung von Rücklagen als Ausgaben steht somit im Einklang mit der ständigen Verwaltungspraxis des Beklagten. Auch vom Kläger wurde keine andere Verwaltungspraxis des Beklagten dargelegt. Soweit der Kläger vorträgt, diese Verwaltungspraxis treffe Angehörige seiner Branche besonders hart, da sie - anders als andere Makler, beispielsweise Immobilienmakler – Provisionen wieder zurückzahlen müssen, wenn vermittelte Verträge rückabgewickelt werden, so mag dies zwar zutreffen. Es ist aber nachvollziehbar, dass der Beklagte seine Förderpraxis an klaren, einfach handhabbaren Kriterien ausrichtet, um im vorliegenden Massenverfahren zügige und effiziente Entscheidungen treffen zu können. Das Abstellen auf tatsächliche Geldabflüsse stellt ein klares und eindeutiges Abgrenzungskriterium dar, wie es im vorliegenden Massenverfahren zweckmäßig ist. Es liegt daher ein sachlicher Grund für die so gestaltete Förderpraxis vor. Der Beklagte darf in Massenverfahren – wie im vorliegenden – in weitem Umfang generalisieren, pauschalisieren und typisieren, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen das Gleichheitsgebot zu verstoßen (st. Rspr., vgl. etwa BVerfG, B.v. 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 – BVerfGE 151, 1, Rn. 47). Typisierungen sind vielmehr umso unbedenklicher, je weniger schwer die individuelle Beeinträchtigung des Grundrechtsberechtigten wiegt (Boysen in v. Münch/Kunig, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 99). Dies gilt insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung und der freiwilligen Zuwendungsgewährung. Zu berücksichtigen ist vorliegend auch, dass entstehende Härten aufgrund drohender Provisionsrückzahlungen dadurch abgemildert werden, dass es auch für den Zeitraum nach Ablauf des Betrachtungszeitraums weitere Corona-Hilfsprogramme gegeben hat, insbesondere die Förderprogramme der „Überbrückungshilfe“. Waren in späteren Zeiträumen tatsächlich Provisionen zurückzuzahlen, so konnten diese Zahlungen bei Inanspruchnahme der dann zu diesen Zeitpunkten einschlägigen Förderprogramme als Ausgaben geltend gemacht werden. Würden aber auch schon Rücklagen im Rahmen des Corona-Soforthilfeprogramms als Ausgaben berücksichtigt, so würde dies dazu führen, dass Provisionsrückzahlungen doppelt als Ausgaben angesetzt werden könnten, nämlich zunächst in Form der Rücklage für eine eventuelle spätere Rückzahlungspflicht und später dann im Zeitpunkt der Rückzahlung als tatsächliche Ausgabe. Die Förderpraxis des Beklagten, nur tatsächliche Geldabflüsse als Ausgaben zu berücksichtigen, ist damit jedenfalls nicht willkürlich. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

Die Steuervorauszahlungen des Klägers und die Bildung von Rücklagen wurden nach alledem zurecht bei der Prüfung, ob im Betrachtungszeitraum beim Kläger ein Liquiditätsengpass im

Sinne der Förderrichtlinie vorlag, nicht als Ausgaben berücksichtigt. Seine Einnahmen überstiegen daher die berücksichtigungsfähigen Ausgaben, so dass kein Liquiditätsengpass vorlag. Die gewährte Soforthilfe konnte demnach vom Kläger auch nicht zweckentsprechend zur Kompensation eines Liquiditätsengpasses verwendet werden.

b) Ermessensfehler des Beklagten beim Widerruf des Soforthilfebescheids vom 22.4.2020 sind nicht erkennbar.

Entgegen der Meinung des Klägers liegt kein vollständiger Ermessensausfall vor.

Auf Seite 3 f des streitgegenständlichen Bescheids ist ausgeführt, dass bei der Entscheidung über den Widerruf die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen des Klägers gegeneinander abzuwägen waren. Dabei komme den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine ermessenslenkende Bedeutung zu. Diese Grundsätze überwögen vorliegend die privaten Interessen des Klägers. Besondere Gründe, die einen Widerruf des Bewilligungsbescheides verböten, seien weder ersichtlich noch im Anhörungsverfahren vorgetragen worden.

Der Beklagte hat nach alledem sehr wohl erkannt, dass eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, und er hat auch Ermessenserwägungen angestellt. Ein vollständiger Ermessensausfall liegt daher nicht vor.

Da kein vollständiger Ermessensausfall vorliegt, konnte der Beklagte auch gemäß § 114 Satz 2 VwGO seine Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch ergänzen. Von dieser Möglichkeit hat er Gebrauch gemacht und in seiner schriftlichen Klagebegründung und ergänzend in der mündlichen Verhandlung weiter ausgeführt, dass vorliegend die Grundsätze des intendierten Ermessens eingriffen. Besondere Gründe, die einen Verzicht auf den Widerruf rechtfertigen würden, lägen nicht vor und ergäben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers im Anhörungsverfahren. Insbesondere ergäben sich solche besonderen Gründe nicht aus dem Umstand, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zeitverzögert auftreten. Dies sei für bestimmte Branchen geradezu typisch. Auf solche Fälle ziele die Soforthilfe aber nicht ab. Mit ihr sollten lediglich akute Liquiditätsengpässe überbrückt werden, die Unternehmen in den auf die Antragstellung folgen drei Monaten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten. Für Unternehmen und Selbstständige, bei denen die Folgen der Pandemie erst später aufgetreten seien, habe es andere staatliche Hilfsprogramme gegeben. Wenn es der Kläger unterlassen habe, Anträge in diesen Hilfsprogrammen zu stellen, so könne dies nicht dazu führen, dass der Betrachtungszeitraum für die Soforthilfe auf Zeiträume erstreckt werde, die durch andere Hilfsprogramme abgedeckt seien.

Diese Ermessenserwägungen des Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagte hat zu Recht darauf abgestellt, dass bei seiner Ermessensentscheidung die Grundsätze der sog. intendierten Ermessensausübung zugrunde zu legen sind. Danach ist ein rechtmäßiger Subventionsbescheid, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, grundsätzlich zu widerrufen, wenn die Leistung nicht für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird, sofern nicht ausnahmsweise ein atypischer Sachverhalt vorliegt.

Der Beklagte ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass kein atypischer Sachverhalt vorliegt.

So ergibt sich ein atypischer Sachverhalt nicht aus dem Umstand, dass die Folgen der Corona-Pandemie beim Kläger – insbesondere im Hinblick auf Provisionsrückzahlungen – zeitverzögert auftreten. Wie schon oben ausgeführt, diente das einschlägige Förderprogramm lediglich der Kompensation von Liquiditätsengpässen im Betrachtungszeitraum. Allein die Gefahr, dass nach Ablauf des Betrachtungszeitraums eine vereinnahmte Provision wieder zurückerstattet werden muss, führt aber nicht zu einem Liquiditätsengpass im Betrachtungszeitraum. Waren zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Provisionen zurückzuzahlen, so konnten diese Zahlungen bei Inanspruchnahme der dann zu diesen Zeitpunkten einschlägigen Förderprogramme als Ausgaben geltend gemacht werden. Auch für den Zeitraum nach Ablauf des Betrachtungszeitraums hat es weitere Corona-Hilfsprogramme gegeben, insbesondere die Förderprogramme der „Überbrückungshilfe“. Es gab demnach auch für zeitverzögert auftretende Folgen der Corona-Pandemie Unterstützungsleistungen, so dass diese zeitverzögert auftretenden Folgen nicht schon im Rahmen des Soforthilfeprogramms berücksichtigt werden mussten. Ein atypischer Sachverhalt liegt daher insoweit nicht vor.

Soweit der Kläger vorträgt, ein atypischer Sachverhalt ergebe sich durch die späte Entscheidung über einen Widerruf des Zuwendungsbescheids, weil er durch die späte Entscheidung davon abgehalten worden sei, Zuwendungen aus anderen Hilfsprogrammen zu beantragen, so greift dies ebenfalls nicht durch. Nach Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG hat der Beklagte ein Jahr Zeit für die Entscheidung über einen Widerruf. Der Kläger musste daher von vornherein mit einer längeren Bearbeitungszeit rechnen. Dies gilt umso mehr hier, da es sich bei den Verfahren betreffend Coronahilfen um Massenverfahren gehandelt hat, so dass lange Bearbeitungszeiten die Regel waren. Ein atypischer Sachverhalt liegt daher auch insoweit nicht vor.

Weiter ergibt sich ein atypischer Sachverhalt nicht aus dem Umstand, dass der Kläger im Betrachtungszeitraum auch private Ausgaben für eine Familie mit ***** Kindern hatte. Die Soforthilfe diente lediglich der Kompensation von Liquiditätsengpässen, die dadurch entstehen, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Private Liquiditätsengpässe sind vom Zweck der Förderrichtlinie nicht umfasst. Der Beklagte hat daher den Umstand, dass der Kläger auch private Ausgaben hatte, zu Recht nicht berücksichtigt. Im Übrigen ist es ohnehin der Regelfall, dass ein Soloselbstständiger bzw. ein Angehöriger Freier Berufe nicht nur berufliche sondern auch private Ausgaben hat. Ein atypischer Sachverhalt liegt daher nicht vor.

Schließlich ist auch sonst das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts nicht erkennbar.

Die Ermessensentscheidung des Beklagten, den Zuwendungsbescheid vom 22.4.2020 nach den Grundsätzen der intendierten Ermessensausübung zu widerrufen, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Weiter wurde auch die Jahresfrist des Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG gewahrt.

Nach Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 VwVfG war der Widerruf des Soforthilfebescheids vom 22.4.2020 nur zulässig innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Behörde Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, welche den Widerruf rechtfertigen.

Seit der Entscheidung des Großen Senats des BVerwG vom 19.12.1984 – GrSen 1/84, GrSen 2/84 – juris – ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass es sich bei dieser Frist um eine Entscheidungsfrist handelt. Die Frist beginnt daher erst zu laufen, wenn der Behörde alle für den Widerruf erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind, die Behörde also ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter fehlerfreier Ermessensausübung über den Widerruf des Verwaltungsakts zu entscheiden. Zur Herstellung der Entscheidungsreife gehört dabei insbesondere die Anhörung des Betroffenen. Die Jahresfrist beginnt daher frühestens mit Beendigung des Anhörungsverfahrens zu laufen (BVerwG, U.v. 24.5.2012 – 5 C 18/11 – juris; BayVGh, U.v. 6.4.2001 – 4 B 00.334 – juris).

Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG setzt für den Beginn der Jahresfrist eine positive Kenntnis der Behörde von den Tatsachen, welche den Widerruf des Zuwendungsbescheids rechtfertigen, voraus (BayVGh, U.v. 6.4.2001 – 4 B 00.334 – juris). Ein blo-

ßes Kennenmüssen der Tatsachen genügt nicht, selbst eine schuldhaft Unkenntnis der Behörde von den Tatsachen, die einen Widerruf rechtfertigen, reicht für das in Gang setzen der Jahresfrist nicht aus (vgl. Schoch/Schneider, VwVfG, § 48 Rn. 245). Für eine positive Kenntnis in diesem Sinne ist nicht ausreichend, dass die den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen innerhalb der Behörde aktenkundig sind. Eine positive Kenntnis setzt vielmehr ein Bewusstsein über die Notwendigkeit, eine Widerrufsentscheidung zu treffen, voraus. Dazu ist nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung erforderlich, dass der nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zum Widerruf des Verwaltungsakts berufene Amtswalter oder ein sonst innerbehördlich zur rechtlichen Überprüfung des Verwaltungsakts berufener Amtswalter die den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen feststellt (vgl. BVerwG, B.v. 19.12.1984 – GrSen 1/84, GrSen 2/84 – juris; BVerwG, U.v.19.7.1985 – 4 C 23/82, 4 C 24/82 – juris; BayVGH, B.v. 10.8.2022 – 22 ZB 21.1653 – juris; BayVGH, U.v. 15.3.2001 – 7 B 00.107 – juris; OVG Lüneburg, B.v. 1.7.2003 – 5 LA 58/02 – juris; OVG Münster, B.v. 14.3.2001 – 7 B 355/01 – juris; siehe hierzu auch Schoch/Schneider, VwVfG, § 48 Rn. 255 ff; Burianek, Jura 1985, 518 (519); Martini, JA 2017, 838 (840); Baumeister in: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, § 48 Rn. 21; Müller in: Bader/Ronellenfisch, VwVfG, § 48 Rn. 114; Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 48 Rn. 78 f.; Ziekow, VwVfG, § 48 Rn. 51 f.) .

Ausgehend hiervon wurde vorliegend die Jahresfrist des Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG gewahrt.

Wie ausgeführt, beginnt die Jahresfrist frühestens mit Abschluss des Anhörungsverfahrens zu laufen. Vorliegend endete das Anhörungsverfahren mit der Stellungnahme des Klägers vom 28.10.2021. Durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 3.11.2021, dem Kläger zugestellt am 9.11.2021, wurde die Jahresfrist folglich gewahrt.

Soweit der Kläger vorträgt, die im Oktober 2021 durchgeführte weitere Anhörung sei für den Beginn der Jahresfrist unerheblich, weil die Sache bereits im Oktober 2020 entscheidungsreif gewesen sei, greift dies nicht durch. Der Kläger argumentiert insoweit, die Sache sei bereits im Oktober 2020 entscheidungsreif gewesen, weil sich auch ohne Angabe der Einnahmen für Juni 2020 für den Beklagten im Betrachtungszeitraum kein Liquiditätsengpass ergeben habe. Es sei daher nicht ersichtlich, welche weiteren Erkenntnisse sich der Beklagte durch die zweite Anhörung versprochen habe. Die Einnahmen für April und Mai 2020 seien auf insgesamt rund 9.000,00 € beziffert worden, die Ausgaben für den kompletten Betrachtungszeitraum auf 6.000,00 €. Es sei also von vornherein klar gewesen, dass die zweite Anhörung zu keinen neuen Erkenntnissen führt. Sie ändere daher auch nichts am Fristbeginn für die Jahresfrist.

Der Kläger übersieht hierbei, dass vor der Stellungnahme des Klägers vom 28.10.2021 nicht nur unklar war, welche Einnahmen er im Juni 2020 hatte. Es fehlten darüber hinaus auch Angaben des Klägers zu der Frage, ob er eine Steuerstundung beantragt hatte. Denn wie bereits oben ausgeführt wurde, hat der Beklagte nach seiner Verwaltungspraxis Steuerzahlungen dann als berücksichtigungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn zuvor eine Steuerstundung beantragt und abgelehnt worden war. Ohne Angaben des Klägers dazu, ob er eine Stundung beantragt hatte, konnte der Beklagte nicht abschließend beurteilen, ob die Steuerzahlungen als Ausgaben anzuerkennen sind.

Die Frage, ob die Steuerzahlungen des Klägers im Betrachtungszeitraum in Höhe von insgesamt 3.000,00 € als Ausgaben zu berücksichtigen sind, war auch für die Frage eines Liquiditätsengpasses beim Kläger entscheidungserheblich. Ohne Berücksichtigung der Steuerzahlungen hatte der Beklagte Ausgaben des Klägers im Betrachtungszeitraum in Höhe von 6.078,00 € als berücksichtigungsfähig anerkannt (vgl. das Schreiben des Beklagten vom 19.10.2021, Blatt 34 der Behördenakte). Unter Berücksichtigung der Steuerzahlungen ergäben sich damit Ausgaben in Höhe von 9.078,00 €. Zu seinen Einnahmen hatte der Kläger in seiner Stellungnahme vom 11.10.2020 angegeben, er habe im April 2020 5.439,37 € und im Mai 2020 3.567,31 € eingenommen, insgesamt also 9.006,68 €. Ausgehend von diesen Angaben des Klägers hätte demnach im Betrachtungszeitraum tatsächlich ein Liquiditätsengpass in Höhe von 71,32 € vorgelegen, so dass die gewährte Soforthilfe in Höhe dieses Betrages nicht widerrufen hätte werden dürfen. Eine vollständige Rückforderung der Soforthilfe wäre demnach nur dann möglich gewesen, wenn der Kläger auch im Juni Einnahmen (in Höhe von mindestens 71,32 €) gehabt hätte. Die Fragen, ob der Kläger eine Steuerstundung beantragt hatte und welche Einnahmen er im Juni 2020 hatte, waren somit für den Beklagten entscheidungserheblich. Die Jahresfrist des Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG begann damit (frühestens) mit Beantwortung dieser Fragen im Oktober 2021 zu laufen, so dass durch den Bescheid vom 3.11.2021, zugestellt am 9.11.2021, die Frist gewahrt wurde.

3. Schließlich hat der Beklagte auch das Recht auf Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 nicht verwirkt.

Unter Verwirkung versteht man ein auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) beruhendes Rechtsinstitut, unter dem als Anwendungsfall des „venire contra factum proprium“ bestimmte Fallgestaltungen zusammengefasst werden, in denen die Geltendmachung eines an sich bestehenden Rechts nach einem gewissen Zeitablauf sowie aufgrund des Verhaltens sowohl des Rechtsinhabers als auch des rechtlich Verpflichteten als rechtsmissbräuchlich zu bewerten ist. Ein (materielles oder prozessuales) Recht kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwirkung untergehen, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere

Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen (Umstandsmoment) (vgl. BayVGH, B.v. 8.11.2021 - 15 B 21.1473 - juris Rn. 87).

Vorliegend ist bereits zweifelhaft, ob ein Zeitmoment gegeben ist. Zwar ist der Beklagte seit Eingang der Stellungnahme des Klägers vom 25.10.2020 zu der Ankündigung des Beklagten im Schreiben vom 12.10.2020, er plane einen Widerruf des Bewilligungsbescheids vom 22.4.2020, nahezu ein Jahr untätig geblieben. Erst am 19.10.2021 hat der Beklagte weitere Angaben vom Kläger erbeten. Ein längeres Untätigbleiben des Beklagten lag damit zwar vor. Wie ausgeführt, trat Entscheidungsreife für den Beklagten aber erst mit Eingang der Stellungnahme des Klägers vom 28.10.2021 ein. Nach Eingang dieser Stellungnahme hat der Beklagte umgehend den Widerrufsbescheid erlassen. Ein längeres Untätigbleiben des Beklagten nach Eintritt der Entscheidungsreife war somit nicht gegeben.

Jedenfalls fehlt es aber am erforderlichen Umstandsmoment. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Beklagte gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG ein Jahr Zeit für die Entscheidung über den Widerruf. Der Kläger musste daher damit rechnen, dass eine Entscheidung über einen Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 erst nach längerer Zeit ergeht. Allein aufgrund eines längeren Untätigbleibens der Behörde durfte er demnach nicht darauf vertrauen, dass ein Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 nicht mehr erfolgen wird. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Beklagte – über das reine Untätigbleiben hinaus - ausdrücklich oder konkludent - zu erkennen gegeben hätte, dass er auf einen Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 verzichtet. Vorliegend ist aber weder ersichtlich, dass der Beklagte – über das reine Untätigbleiben hinaus - durch ein bestimmtes Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass er auf einen Widerruf verzichtet, noch wurde von Klägerseite diesbezüglich substantiiert etwas vorgetragen. Der Kläger gibt hierzu lediglich an, aufgrund der Angaben des Klägers in seinem Schreiben vom 23.10.2020 habe es dem Beklagten klar sein müssen, dass sich der Kläger in finanziellen Schwierigkeiten befunden habe, der Beklagte hätte daher in dieser Situation schnell für Klarheit sorgen müssen. Es hat sich demnach nur um eine bloße Erwartung des Klägers gehandelt, dass der Beklagte schnell entscheidet. Ein (ausdrückliches oder konkludentes) Verhalten, durch das der Beklagte zum Ausdruck gebracht hat, dass er auf einen Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 22.4.2020 verzichtet, ergibt sich aus diesem Vorbringen nicht. Besondere Umstände, welche den späten Widerruf des Bewilligungsbescheides als treuwidrig erscheinen lassen, liegen daher nicht vor.

II.

Weiter ist auch die Rückforderung der aufgrund des Bescheides vom 22.4.2020 ausbezahlten

Soforthilfe in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Rückforderung ist Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit – wie hier – ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden ist. Die zu erstattende Leistung ist gemäß Art. 49a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen, was vorliegend in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids erfolgt ist.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgeschichtshofs unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin